



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Referentenentwurf zur Erbschaftsteuerreform und die Auswirkungen

Stand: 26.11.2007

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	2
2. Die derzeitige Ausgangslage.....	3
Beispiel zur Steuerlast bei Geld- und Grundvermögen	4
3. Die geplanten Neuregelungen.....	5
Geänderte Freibeträge und Steuersätze.....	5
Neue Bewertungsregeln	7
Kapitalvermögen	7
Land- und forstwirtschaftliches Vermögen	7
Grundvermögen	8
Betriebsvermögen	9
Begünstigung beim Betriebsvermögen	9
Verwaltungsvermögen.....	9
Lohnsumme.....	10
Nachversteuerung	10
4. Maßnahmen für die Praxis	11
5. Fazit.....	12



Referentenentwurf zur Erbschaftsteuerreform und die Auswirkungen

1. Einführung

Mit dem Referentenentwurf vom 20.11.2007 hat das BMF das Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (ErbStRG) vorgestellt. Das orientiert sich an der Vorgabe, alle Vermögensarten auf Marktniveau zu bewerten und erst in einem zweiten Schritt gezielt Privilegien zu gewähren. In Kurzform lautet der Tenor des Beschlusses vom BVerfG (7.11.2006, 1 BvL 10/02, BStBl II 07, 192), veröffentlicht am 31.1.2007, wie folgt:

- Immobilien, Betriebsvermögen, Anteile an Kapitalgesellschaften sowie land- und forstwirtschaftliches Vermögen muss sich auf der Ebene der Bemessungsgrundlage einheitlich am gemeinen Wert orientieren, so wie es derzeit nur bei Bankguthaben, Wertpapieren oder börsennotierten Anteilen an Kapitalgesellschaften der Fall ist.
- Der Gesetzgeber darf erst in einem zweiten Schritt den Erwerb bestimmter Vermögensarten begünstigen, sofern hierfür Gemeinwohlgründe oder besondere Lenkungszwecke vorhanden sind.
- Diese Anforderungen erfüllt das geltende Recht nicht, da die durch § 19 Abs. 1 ErbStG angeordnete Erhebung der Erbschaftsteuer mit einheitlichen Steuersätzen auf den Wert des Erwerbs ist mit dem Grundgesetz unvereinbar ist. Denn sie knüpft an Werte an, deren Ermittlung bei wesentlichen Gruppen von Vermögensgegenständen (Betriebsvermögen, Grundvermögen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) den Anforderungen des Gleichheitssatzes nicht genügt.
- Diese Vermögensarten werden teilweise mit einem erheblich unter dem gemeinen Wert liegenden Betrag angesetzt. Daher verstößt das Erbschaftsteuerrecht in seiner derzeitigen Ausgestaltung gegen den Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs.1 GG und ist verfassungswidrig.
- Der Gesetzgeber ist verpflichtet, spätestens bis zum 31. Dezember 2008 eine Neuregelung zu treffen. Bis zu der Neuregelung ist das bisherige Recht weiter anwendbar.

Der Grundgedanke lautet hierbei, dass beim jeweiligen Empfänger der Vermögenszuwachs besteuert wird, der im Erb- oder Schenkungsfall anfällt. Damit knüpft das ErbStG an den Zuwachs an Leistungsfähigkeit. Die muss aber davon abhängen, dass unentgeltlich übertragenen wirtschaftliche Einheiten und Wirtschaftsgüter eine einheitliche Bemessungsgrundlage haben, die in ihrer Relation die Verkehrswerte realitätsgerecht abbilden. Da das geltende Recht aber schon in der ersten Stufe auf andere Maßstäbe abstellt, löst es sich von seiner Ausgangssituation, nämlich der Belastungsgrundentscheidung.

Erbschaft- und Schenkungsteuerbescheide ergehen im Hinblick auf die durch das BVerfG angeordnete Verpflichtung zur gesetzlichen Neuregelung in vollem Umfang vorläufig (FinBeh. der Länder 19.3.07, BStBl I 07, 228). Bis zur Neuregelung spätestens Ende 2008 bleibt das bisherige Recht weiter anwendbar. Sollte der Steuerbescheid aufgrund der Neuregelung aufzuheben oder zu ändern sein, wird dies von Amts wegen vorgenommen.



Gemäß dem BVerfG-Beschluss kann das geltende ErbStG in der durch das JStG 1997 geänderten Fassung trotz der unterschiedlichen Bewertungsmaßstäbe und der sich daraus ergebenden Verstöße gegen Art. 3 Abs. 1 GG bis zu einer Neuregelung weiter angewendet werden. Die Neuregelung ist spätestens bis zum 31.12.2008 zu treffen. Wenn aber das aktuelle Erbschaftsteuerrecht gegen das Gleichbehandlungsgebot weiter anwendbar ist, muss dies erst recht für eine frühere Gesetzeslage gelten, die vergleichbare Bewertungsunterschiede aufwies (BFH 8.8.2007, II B 70/06).

Mit dem Referentenentwurf vom 20.11.2007 hat das BMF nun das Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (ErbStRG) vorgestellt und zur Abstimmung an die übrigen Ressorts versendet. Die 84 Seiten basieren auf den Ergebnissen der Arbeitsgruppe zur Reform der Erbschaftsteuer. Die orientieren sich an der Vorgabe, alle Vermögensarten auf Marktniveau zu bewerten und erst in einem zweiten Schritt gezielt Privilegien zu gewähren. Denn das BVerfG erlaubt auch künftig Differenzierungen bei den Vermögensarten, etwa bei den Steuersätzen, sie dürfen aber nicht mehr in Bewertungsvorschriften versteckt werden. Auch Vergünstigungen für Betriebe sind erlaubt, um sie etwa vor der Zerschlagung im Erbfall zu bewahren.

Der Referentenentwurf nennt als Ziele, kleine Erbschaften von der Steuer freizuhalten und vor allem große Vermögen zu belasten. So heißt es unter dem Punkt Zielsetzungen: Begünstigt werde das in besonderer Weise dem Gemeinwohl dienende Vermögen.

Dazu zählen Unternehmer, Freiberufler und Landwirte, bei denen im Zuge des Betriebsübergangs die Arbeitsplätze weitestgehend gesichert werden. Dann bleiben 85 Prozent des Firmenwerts erbschaftsteuerfrei, wenn der Betrieb 15 Jahre fortgeführt wird und zehn Jahre die Lohnsumme nicht unter 70 Prozent sinkt.

Nachfolgend die geplanten Eckpunkte sowie die praktischen Auswirkungen. Leider enthält der Gesetzentwurf nur wenige Details zu Bewertung von Immobilien und Betriebsvermögen. Konkret auf den Cent genau ist er lediglich bei den Tarifen und Freibeträgen.

Der zwischen den Ministerien abgestimmte Gesetzentwurf soll spätestens am 12.12.2007 im Kabinett beschlossen werden. Mit der endgültigen Verabschiedung ist nicht vor Frühjahr 2008 zu rechnen.

2. Die derzeitige Ausgangslage

Gem. § 19 Abs. 1 ErbStG ist für alle steuerpflichtigen Erwerbe einheitlich ein nach dem Wert des Erwerbs progressiver, in drei nach Verwandtschaftsgraden abgestuften Steuerklassen unterteilter Prozentsatz des Erwerbs als der Steuertarif bestimmt. Der gilt unabhängig davon, aus welchen Vermögensarten sich Nachlass oder Schenkung zusammensetzen. Um mittels dieses Tarifs zu einem in Geld zu entrichtenden Steuerbetrag zu gelangen, müssen die dem steuerpflichtigen Erwerb unterfallenden Vermögensgegenstände in einem Geldbetrag ausgewiesen werden.

Bei nicht als Geldsumme vorliegenden Steuerobjekten ist deshalb die Umrechnung in einen Geldwert mittels einer Bewertungsmethode erforderlich, um eine Bemessungsgrundlage für die Steuerschuld zu erhalten. Das ErbStG bestimmt, dass sich die Bewertung nach den Vorschriften



des BewG richtet. Die Werte der einzelnen Vermögensgegenstände werden danach nicht einheitlich, sondern auf unterschiedliche Art und Weise ermittelt.

Das Gesetz nennt als Regelfall den gemeinen Wert, also den Verkehrswert.

- Bei der Bewertung inländischen Grundbesitzes kommt in wichtigen Teilbereichen ein Ertragswertverfahren über die Jahresrohmiete zur Ermittlung des Grundbesitzwerts zur Anwendung.
- Der Wert des Betriebsteils von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen bemisst sich nach seinem Ertragswert.
- Darüber hinaus bedient sich das Erbschaftsteuerrecht bei der Bewertung von Betriebsvermögen des Steuerbilanzwerts und bei Betriebsgrundstücken den Regeln im Privatbereich. Die Aktiva wirken sich also ohne stille Reserven und Verbindlichkeiten mit dem vollen Nominalwert aus.
- Bei nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften kommt es über das Stuttgarter Verfahren zu einem Bewertungsmix aus Ertragslage und Bilanzansätzen, sofern keine zeitnahen Verkäufe vorliegen.
- Bei börsennotierten Kapitalgesellschaften ist der Kurs maßgebend.

Das führt zu verschiedenen steuerlichen Auswirkungen, wenn beispielsweise Grundstücke nur mit rund der Hälfte ihres Verkehrswertes in die Bemessungsgrundlage einfließen.

Beispiel zur Steuerlast bei Geld- und Grundvermögen

Vater verschenkt im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge Enkel A ein Sparguthaben von einer Million Euro und Enkel B ein Mehrfamilienhaus mit gleichem Verkehrswert.

Steuerrechnung für	A	B
Aktueller Wert der Schenkung	1.000.000	1.000.000
davon steuerlich maßgebend	100%	50%
Ansatz beim Finanzamt	1.000.000	500.000
abz. Freibetrag	51.200	51.200
steuerpflichtiger Erwerb	1.051.200	551.200
Steuersatz	19%	19%
Fällige Schenkungsteuer	199.728	104.728
Vorteil Immobilie		95.000

Ausgehend von dieser Ausgleichbehandlung kommt es bei den einzelnen Vermögensarten zu einer Bevorzugung gegenüber Kapitalvermögen und börsennotierten Kapitalgesellschaften.

- Beim Betriebsvermögen verhindert die weitgehende Übernahme der Steuerbilanzwerte die Annäherung an den gemeinen Wert. Denn durch bilanzpolitische Maßnahmen werden unberücksichtigte stille Reserven gebildet. Außerdem fließen auch immaterielle Wirtschaftsgüter wie et-



wa der Firmen- oder Geschäftswert eines Unternehmens nicht in die erbschaftsteuerliche Bewertung ein. Diese Bewertungsmethode begünstigt insbesondere ertragstarke Unternehmen.

- Bei bebauten Grundstücken wird eine Bewertung mit dem gemeinen Wert durch das gesetzlich angeordnete vereinfachte Ertragswertverfahren verfehlt. Diese Bewertungsmethode führt zu Ergebnissen, die nur 50 und in Einzelfällen 20 Prozent des gemeinen Werts erreichen.
- Für unbebaute Grundstücke führen die bis Ende 2006 geltenden Wertverhältnisse auf den 1.1.1996 zu Vorteilen. Ab 2007 sind allerdings marktnahe Bodenrichtwerte maßgebend.
- Die Erbschaftsbesteuerung von Anteilen an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften führt über die Schätzung zu Steueransätzen, die im Regelfall deutlich hinter dem Teilwert der einzelnen Wirtschaftsgüter zurückbleiben. Eine geschickte Bilanzpolitik bewirkt zwangsläufig eine große Streubreite der Steuerwerte im Verhältnis zu den Verkehrswerten.

Nach den derzeitigen Regeln gelten für Erben und Beschenkte bestimmte Freibeträge wie für Ehegatten 307.000, für Kinder 205.000 pro Elternteil, für Enkel 51.200, für Neffen und Nichten 10.300 sowie für Lebenspartner und entfernt Verwandte 5.200 Euro. Je nach Nähe der Verwandtschaft gibt es drei Steuerklassen mit progressiver Wirkung. Diese tarifliche Gestaltung hat das BVerfG nicht beanstandet.

Beim Betriebsübergang gibt es zusätzlich den Freibetrag gem. § 13a ErbStG von 225.000 Euro sowie den Bewertungsabschlag von 35 Prozent und nahezu immer die günstigste Steuerklasse gem. § 19a ErbStG. Auch daran hat das BVerfG nicht gerüttelt.

3. Die geplanten Neuregelungen

Für alle steuerpflichtigen Erwerbe bleibt einheitlich ein nach dem Wert des Erwerbs progressiver, in drei nach Verwandtschaftsgraden abgestuften Steuerklassen unterteilter Prozentsatz des Erwerbs als der Steuertarif bestimmt. Der gilt unabhängig davon, aus welchen Vermögensarten sich Nachlass oder Schenkung zusammensetzen.

Neu ist, dass einige Vermögensarten anders bewertet werden, um den Vorgaben des BVerfG zu entsprechen. Lediglich bei Wertpapieren, Bankguthaben, börsennotierten Kapitalgesellschaften sowie unbebauten Grundstücken bleibt es beim derzeitigen Bewertungsniveau.

Darüber hinaus gibt es Änderungen bei den Freibeträgen, Steuersätzen und Begünstigungen beim Betriebsvermögen.

Geänderte Freibeträge und Steuersätze

Die Freibeträge steigen generell, aber nur für enge Familienangehörige deutlich. Sie finden Anwendung bei unentgeltlichen Erwerben ab In-Kraft-Treten des neuen ErbStG und auf Antrag in Erbfällen auf Erwerbe ab dem 1.1.2007. Da es diese Freibeträge nur einmal alle zehn Jahre gibt, wird der in der Vergangenheit bereits genutzte Betrag vom neuen Niveau abgezogen.



	derzeit	geplant
Ehegatte	307.000	500.000
Eingetragener Lebenspartner	5.200	500.000
Kinder und Stiefkinder	205.000	400.000
Enkel	51.200	200.000
Eltern und Voreltern im Erbfall	51.200	100.000
Steuerklasse II	10.300	20.000
Steuerklasse III	5.200	20.000
Beschränkt Steuerpflichtige	1.100	2.000
Hausrat Steuerklasse I	41.000	41.000
Bewegliche Gegenstände I	10.300	12.000
Hausrat, Gegenstände II und III	10.300	12.000
Betriebsvermögen	225.000	0
Versorgung Ehegatte	256.000	256.000
Versorgung Kinder bis zu	52.000	52.000

Die Sätze in der Steuerklasse I bleiben unverändert, die einzelnen Progressionsstufen werden lediglich leicht nach oben geglättet. So gilt der Steuersatz von 7 Prozent bis 75.000 Euro (derzeit 52.000 Euro) und der folgende von 11 Prozent bis 300.000 (256.000) Euro. Maximal sind es 30 Prozent bei Vermögen über 26 Millionen (25,56 Mio.) Euro.

Gravierend sollen die Tarife hingegen in den Steuerklassen II und III ansteigen.

- Steuerklasse II: Der geringste Satz beträgt 30 (zuvor 12) Prozent.
- Steuerklasse III: Der geringste Satz beträgt 30 (zuvor 17) Prozent. Hierzu zählt weiterhin der eingetragene Lebenspartner, auch wenn er einen Freibetrag wie der Ehegatte erhält.

Erwerbs bis	Prozentsatz		
	I	II	III
75.000	7	30	30
300.000	11	30	30
600.000	15	30	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	50	50
26.000.000	27	50	50
> 26.000.000	30	50	50



Neue Bewertungsregeln

Kapitalvermögen

Dieses private Vermögen wird derzeit schon weitgehend nach Verkehrswertgesichtspunkten bewertet. Daher gibt es kaum Neuerungen:

- Für Wertpapiere und börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften ist der Kurswert maßgeblich.
- Andere Wertpapiere werden als Kapitalforderungen mit dem Nennwert erfasst.
- Kapitalforderungen und Schulden sind regelmäßig mit dem Nennwert anzusetzen.
- Noch nicht fällige Versicherungsansprüche sind künftig nicht mehr mit zwei Dritteln der eingezahlten Prämien, sondern mit dem Rückkaufswert zu bewerten.
- Für Sachleistungsansprüche gilt wie bisher der Verkehrswert.
- Bei wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen (z. B. Nießbräuche und Renten) ist wie bisher der Kapitalwert zugrunde zu legen.
- Für die zum übrigen Vermögen rechnenden Gegenstände des Hausrats und andere bewegliche körperliche Gegenstände gilt der gemeine Wert. Dabei wird ein sachlicher Freibetrag abgezogen.

Land- und forstwirtschaftliches Vermögen

Grundlage ist das gemeinsame Positionspapier der Länder Bayern und Rheinland-Pfalz vom 15.10.2007. Hiernach wird die Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens wie folgt geregelt:

- Die Abgrenzung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens erfolgt nach bisher bewährten Grundsätzen.
- Die Ermittlung des gemeinen Werts erfolgt im Ertragswertverfahren als überwölbendem Gesamtansatz.
- Für die Wertermittlung ganzer Betriebe wird der im Ertragswertverfahren anzuwendende Kapitalisierungszinssatz gesetzlich mit 5,5 Prozent festgelegt. Die Ermittlung der nutzungsartbezogenen Ansätze wird zur Dynamisierung des Verfahrens im Wege einer Rechtsverordnung geregelt.
- Als Mindestwert ist die regional übliche mit 5,5 Prozent kapitalisierte Netto-Pacht für den Grund und Boden zuzüglich eines betriebsformabhängigen prozentualen Anteils vom landesspezifischen Nettopachtpreis, ermittelt auf der Grundlage von länderspezifischen Hektarwerten, für das Besatzkapital anzusetzen. Hilfsweise sind durchschnittliche Kaufpreise anstelle der kapitalisierten Pacht anzusetzen, wenn Besonderheiten bei den einzelnen Nutzungen dies erfordern.
- Neubewertung des Falls bei Veräußerung des gesamten Betriebs oder von Teilen des Betriebs sowie bei der Veräußerung oder Entnahme von Grund und Boden innerhalb eines Zeitraums von 20 Jahren (sog. Nachversteuerungsvorbehalt).



Grundvermögen

Die Abgrenzung des Grundvermögens erfolgt entsprechend den geltenden Regelungen in §§ 68, 69 BewG. Bewertungsmaßstab ist der gemeine Wert.

- **Unbebaute Grundstücke:** Der Wert ist wie nach geltendem Recht nach der Fläche und den jeweils aktuellen Bodenrichtwerten zu ermitteln.
- **Grundsatz bebaute Grundstücke:** Der Wert ist nach dem Vergleichs-, Ertrags- oder Sachwertverfahren zu ermitteln. Die Wertermittlungsverfahren werden in Anlehnung an die Wertermittlungsverordnung durch Rechtsverordnung typisierend geregelt.
- **Wohnungs- und Teileigentum, Ein- und Zweifamilienhäuser:** Hier kommt das Vergleichswertverfahren in Betracht, bei denen sich der Grundstücksmarkt an Vergleichswerten orientiert. Hierbei wird der Marktwert eines Grundstücks aus tatsächlich realisierten Kaufpreisen von anderen Grundstücken abgeleitet, die in Lage, Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Zuschnitt und sonstiger Beschaffenheit hinreichend mit dem zu vergleichenden Grundstück übereinstimmen. Alternativ greift das Sachwertverfahren, wenn es für die Werteinschätzung am Grundstücksmarkt nicht in erster Linie auf den Ertrag ankommt, sondern die Herstellungskosten im gewöhnlichen Geschäftsverkehr wertbestimmend sind. Bemessungsgrundlage: Summe aus Herstellungswert der auf dem Grundstück vorhandenen baulichen und nicht baulichen Anlagen sowie Bodenwert.
- **Miet- und Geschäftsgrundstücke:** Hier kommt das Ertragswertverfahren in Betracht, sofern der nachhaltig erzielbare Ertrag für die Werteinschätzung am Grundstücksmarkt im Vordergrund steht (typische Renditeobjekte). Beim Ertragswertverfahren wird der Wert von bebauten Grundstücken auf der Grundlage des für diese Grundstücke nachhaltig erzielbaren Ertrags ermittelt. Alternativ greift das Sachwertverfahren, wenn sich auf dem örtlichen Grundstücksmarkt keine übliche Miete ermitteln lässt. Beim Sachwertverfahren wird der Wert von bebauten Grundstücken auf der Grundlage des Substanzwerts ermittelt: Summe aus Herstellungswert der auf dem Grundstück vorhandenen baulichen und nicht baulichen Anlagen sowie Bodenwert.
- **Erbbaurecht:** Die wirtschaftlichen Einheiten Erbbaurecht und belastetes Grundstück werden gesondert ermittelt. Maßgebend sind neben dem Boden- und Gebäudewert auch die Höhe des Erbbauzinses, die Restlaufzeit des Erbbaurechts und die Höhe der Heimfallentschädigung.
- **Gebäude auf fremdem Grund und Boden:** Die Werte für die wirtschaftliche Einheit des Gebäudes auf fremdem Grund und Boden und des belasteten Grundstücks werden gesondert ermittelt. Maßgebend sind neben dem Boden- und Gebäudewert die Höhe des Pachtzinses und die Restlaufzeit des Nutzungsrechts.
- **Grundstücke im Zustand der Bebauung:** Die Gebäude oder Gebäudeteile sind mit den bereits im Besteuerungszeitpunkt entstandenen Herstellungskosten dem Wert des bislang unbebauten oder bereits bebauten Grundstücks hinzuzurechnen.

Bei vermieteten Wohnimmobilien erfolgt ein Abschlag in Höhe von 10 Prozent von der Bemessungsgrundlage.



Betriebsvermögen

Ansatz bei Betriebsvermögen von Einzelunternehmen, Freiberuflerpraxen, Beteiligungen an Personen- und Kapitalgesellschaften ist der gemeine Wert.

- Der gemeine Wert ist in erster Linie aus Verkäufen unter fremden Dritten abzuleiten, die weniger als ein Jahr vor dem Besteuerungszeitpunkt zurückliegen.
- Fehlen zeitnahe Verkäufe, ist der gemeine Wert unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten oder einer anderen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke üblichen Methode zu schätzen.
- Als Mindestwert wird die Summe der gemeinen Werte der Einzelwirtschaftsgüter des Unternehmens abzüglich der Schulden festgelegt.

Einzelheiten sollen in einer Rechtsverordnung geregelt werden. Darin soll auch ein vereinfachtes Ertragswertverfahren angeboten werden, das den Beteiligten eine verlässliche und angemessene Bewertung ermöglicht. Andere übliche Bewertungsverfahren können angewendet werden, wenn sie zu vergleichbaren Ergebnissen führen. In einer Rechtsverordnung wird der im Ertragswertverfahren anzuwendende Kapitalisierungszinssatz festgelegt. Ausgangswert ist die Rendite für längerfristige öffentliche Anleihen für den Besteuerungszeitpunkt. Im Schnitt der letzten zehn Jahre betrug die Rendite rund 4,5 Prozent. Dieser Basiszins wird um einen angemessenen Risikozuschlag erhöht. Nach den aktuellen Umlaufrenditen für öffentliche Anleihen ergibt sich hieraus ein Kapitalisierungszinssatz von rund 9 Prozent, der entsprechend der künftigen Entwicklung des Basiszinssatzes variiert.

Zur Missbrauchsvermeidung und bei kurzfristigen Einlagen innerhalb von zwei Jahren vor dem Besteuerungszeitpunkt sind die aus der Vergangenheit abgeleiteten Erträge um fiktive Erträge zu erhöhen, die diesen Einlagen für den Referenzzeitraum beizumessen wären.

Begünstigung beim Betriebsvermögen

Es erfolgt eine normative Festlegung des begünstigten Betriebsvermögens. Der Anteil wird pauschal mit 85 Prozent angenommen. Die restlichen 15 Prozent werden von der Bemessungsgrundlage abgezogen und unterliegen bei einer gleitenden Freigrenze von 150.000 Euro immer der Besteuerung.

Auf den Wert des begünstigten Vermögens wird ein Abschlag von 100 % gewährt, wenn die nachfolgenden Bedingungen eingehalten werden:

Verwaltungsvermögen

Vermögensverwaltender Besitz darf einen Anteil von 50 Prozent des Betriebsvermögens nicht überschreiten. Ansonsten gilt das gesamte Betriebsvermögen als nicht begünstigt. Als schädliches Verwaltungsvermögen gelten:

- Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleiche Rechte und Bauten. Das gilt nicht für Betriebsaufspaltungen und Sonderbetriebsvermögen.
- Anteile an Kapitalgesellschaften, wenn die Beteiligung am Nennkapital dieser Gesellschaften 25 Prozent oder weniger beträgt.



- Beteiligungen an Personengesellschaften und an entsprechenden Einrichtungen, soweit bei diesen Gesellschaften das Verwaltungsvermögen mehr als 50 Prozent beträgt.
- Wertpapiere sowie vergleichbare Forderungen. Unklar ist noch, ob hierzu auch Kundenforderungen sowie der gewerbliche Handel mit Wertpapieren gehört.
- Kunstgegenstände, -sammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Münzen, Edelmetalle und -steine, wenn der Handel mit diesen Gegenständen oder deren Verarbeitung nicht der Hauptzweck des gewerblichen Betriebes ist.

Der Anteil des Verwaltungsvermögens am gesamten Betriebsvermögen bestimmt sich nach dem Verhältnis der erbschaftsteuerlichen Bewertungsansätze für die Gegenstände des Verwaltungsvermögens als Einzelwirtschaftsgüter zum erbschaftsteuerlichen Unternehmenswert.

Lohnsumme

Die Lohnsumme darf in den 10 Jahren nach der Übertragung in keinem Jahr geringer sein als 70 Prozent der durchschnittlichen Lohnsumme der letzten fünf Jahre vor der Übertragung. Ein Unterschreiten der Mindestlohnsumme führt zum Wegfall der Verschonung. Für jedes Jahr, in dem die Mindestlohnsumme nicht erreicht wird, entfällt ein Zehntel des gewährten Abschlags.

Die Steuer wird nach der sich danach ergebenden höheren Bemessungsgrundlage rückwirkend neu festgesetzt. Die Verschonung bleibt für die Jahre erhalten, in denen die Mindestlohnsumme eingehalten wurde. Arbeitsplatzunabhängige Zuwächse der Lohnsumme infolge von Lohn- und Gehaltserhöhungen werden durch eine jährliche Dynamisierung der Ausgangslohnsumme ausgeglichen.

Einzelunternehmen, die ausschließlich vom Unternehmer selbst, ohne Arbeitnehmer betrieben werden und Unternehmen sowie Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Betriebe mit höchstens 10 Arbeitnehmern), unterliegen nicht dem Verschonungsparameter Lohnsumme, sondern sind nur den allgemeinen Behaltensregelungen unterworfen.

Nachversteuerung

Verwaltungsvermögen mit einem Anteil von unter 50 Prozent des Betriebsvermögens ist nur dann begünstigt, wenn es zum Besteuerungszeitpunkt bereits zwei Jahre dem Betrieb zuzurechnen war. Das im Besteuerungszeitpunkt vorhandene Betriebsvermögen muss über 15 Jahre im Betrieb erhalten werden. Verstöße gegen die Verhaftungsregelungen lösen eine Nachversteuerung aus.

- Die Betriebsveräußerung/-aufgabe oder Teilveräußerung sowie Veräußerung/Entnahme von wesentlichen Betriebsgrundlagen innerhalb dieser 15 Jahre führen in dem entsprechenden Umfang zum Wegfall der Verschonung. Ausnahme: Es erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine Reinvestition in diesem Umfang im Betrieb (Reinvestitionsklausel).
- Überentnahmen führen in ihrem Umfang zum Wegfall der Verschonung.
- Die Steuer wird nach der sich danach ergebenden höheren Bemessungsgrundlage rückwirkend neu festgesetzt.
- Im parlamentarischen Verfahren wird die Frage einer möglichen Doppelbelastung mit Einkommen- und Erbschaftsteuer näher geprüft.



4. Maßnahmen für die Praxis

- Bei Immobilien gibt es derzeit über den Nachweis des Verkehrswertes durch ein Gutachten bereits einen angewendeten Weg zu marktkonformen Preisen. Dieses Verfahren wird wohl bleiben.
- Die Steuerbefreiungen für Wohneigentum beim Erwerb durch den Ehepartner, die Gründung einer gemeinnützigen Stiftung, Gelegenheitsgeschenke, Kunstsammlungen oder Hausrat im üblichen Rahmen sowie der Zugewinnausgleich bei Eheleuten mit entsprechendem Güterstand bleibt.
- Die Tarifiermäßigung des § 19a ErbStG für die Steuerklassen II und III bleibt.
- Spätestens zum 1.7.2008 tritt das neue Recht in Kraft. Dabei ist ein Wahlrecht zwischen altem und kommandem Recht geplant, allerdings nur im Erbfall. Ob sich ein Vermögenstransfer eher vor oder erst mit der Gesetzesänderung im Frühjahr 2008 lohnt, lässt sich nicht pauschal ausmachen. Zwar steigt die Bemessungsgrundlage insbesondere für Immobilien. Allerdings erhöhen sich auch die persönlichen Freibeträge im engeren Familienkreis.
- Durch die höheren Freibeträge kann es innerhalb des engeren Familienkreises und insbesondere bei eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften günstiger sein, trotz des höheren Hauswerts mit der Schenkung zu warten.
- Bei geschenktem Grundvermögen wirken sich Verbindlichkeiten mit dem vollen Nominalwert aus.
- Für entfernt oder nicht Verwandte kommen gleich zwei Nachteile: Ein geplanter höherer Steuersatz greift auf den teureren Immobilienwert zu. Hier ist in der Regel eine Übertragung unter Verwendung des derzeitigen Rechts günstiger. In rund der Hälfte aller Fälle, wie bei Lebenspartnern, Eltern, Geschwistern, Neffen oder Nichten, kommt es durch die steigende Bemessungsgrundlage zu deutlich mehr Abgaben.
- Gewinner bei Kindern, Enkeln oder Ehepaaren ist das Kapitalvermögen. Hier bleibt es beim derzeitigen Ansatz von Guthabenstand oder Kurswert, gleichzeitig steigen die Freibeträge.
- Sofern das Betriebsvermögen umfangreiches Verwaltungsvermögen beinhaltet, ist ein Vermögenstransfer nachzeitigem Recht günstiger.
- Der Übertrag von noch nicht fälligen Lebensversicherungen ist nicht mehr lange möglich.
- Die steuerfreie Güterstandsschaukel ist nach altem und neuem Recht möglich.
- Durch den hohen Freibetrag lohnt sich zuvor eine Adoption des Begünstigten. Das ist bei Volljährigen mit wenigen Formalien verbunden.
- Auslandsvermögen in EU- und EWR-Staaten wird künftig nach den gleichen Regelungen bewertet und begünstigt.
- Eine unentgeltliche Übertragung muss zivilrechtlich vor dem Inkrafttreten der Erbschaftsteuerreform abgeschlossen sein.
- Nicht mehr lange besteht die Möglichkeit, Grund und sonstiges Privatvermögen in eine gewerblich geprägte GmbH & Co. KG einzubringen.



5. Fazit

Wer in den kommenden Monaten noch die steuerbegünstigte bisherige Regelung zum Verschenken nutzen will, kann das tun. Das gilt beispielsweise für das Gestaltungsinstrument der mittelbaren Grundstücksschenkung, die künftig zum Auslaufmodell wird.

Bei umfangreichen fremdvermieteten Immobilienbeständen sollte eine Übertragung unter der noch geltenden Rechtslage geprüft werden. Dies führt in der Regel zu günstigeren Ergebnissen, sofern die Verbindlichkeiten gering sind.

Eine vorzeitige Schenkung kommt auch bei Unternehmen (Einzelfirma, Personengesellschaft sowie für nicht notierte Anteile an Kapitalgesellschaften) in Betracht, das unter Nutzung von Freibetrag und Bewertungsabschlag keine Steuern auslöst. Dann entfällt auch die Steuerverhaftung für 15 Jahre.

Zu bedenken ist, dass eine unentgeltliche Übertragung zivilrechtlich vor dem In-Kraft-Treten abgeschlossen sein muss. Besonders bei Schenkungen an den noch minderjährigen Nachwuchs muss der zusätzlich benötigte Aufwand (gerichtliche Bestellung eines Ergänzungspflegers, vormundschaftsgerichtliche Genehmigung) als Zeitfaktor einkalkuliert werden. Dabei sollte aber das Gebot des „Ruhe bewahren“ vorherrschen, eine vorschnelle Schenkung in Hektik nur aus Steuergründen ist ein schlechter Ratschlag.

Neben dem sich aktuell veränderten Blick auf das geltende – aber verfassungswidrige – ErbStG sollten bei unentgeltlichen Vermögensübertragungen nicht die zum Teil gravierenden Auswirkungen im Einkommensteuerbereich vergessen werden. So löst eine gemischte Schenkung möglicherweise ein Spekulationsgeschäft aus oder die steuerpflichtigen Einnahmen fließen an die Personen mit der höheren Progression. In diesem Zusammenhang sollte auch das Modell der Vermögensübertragung gegen Versorgungsleistungen ins Auge gefasst werden, das ab 2008 allerdings nur noch bei Betriebsvermögen zum Sonderausgabenabzug führt.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Rolfjosef Hamacher
Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs
Heinrichstraße 155 – 40239 Düsseldorf
Fon: 0211/43 83 560
Fax: 0211/43 83 5611
bernhard.fuchs@rafuchs.de
fuchs@axis.de

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.